



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2018

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
in der Fassung der Beschlussfassung
Drucksache 19/6739 zu Drucksache 19/6547**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussfassung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Buchst. b wird Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:
"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Landkreise und kreisfreien Städte
 1. die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- oder Katastrophenschutzorganisationen anerkannten gemeinnützigen Hilfsorganisationen, insbesondere
 - a) den Arbeiter-Samariter-Bund,
 - b) die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft,
 - c) das Deutsche Rote Kreuz,
 - d) die Johanniter-Unfall-Hilfe,
 - e) den Malteser Hilfsdienst,und
 2. andere für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannte Organisationen einschließlich der Untergliederungen und Tochtergesellschaften mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes beauftragen."
2. Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
"bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Medizinische Hilfeersuchen sind nach den jeweiligen Erfordernissen zu disponieren; zur Feststellung des Bedarfs kann Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt genommen werden.""
3. Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
"14. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "und" durch ein Komma und werden die Wörter "Landesverbände der Leistungsträger sowie die Ersatzkassen" durch "Verbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, die Hessische Landesärztekammer und die Hessische Krankenhausgesellschaft" ersetzt."

4. Nr. 15 wird wie folgt gefasst:
- "15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Datenschutzgesetzes" durch die Angabe "Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)" ersetzt und werden die Wörter "dieses Gesetzes" gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Nr. 5 werden die Wörter "oder zur Prüfung im Rahmen des Beschwerdemanagements des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes," angefügt.
- bbb) Als Nr. 6 und 7 werden eingefügt:
- "6. zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung,
7. zur Personenauskunft bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- an die zuständigen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden"
- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- "(5) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet, dem für das Rettungswesen und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten über das Zuweisungsverfahren von Patienten zur Verfügung zu stellen."
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6."
5. Nr. 16 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- "a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Rettungsassistenten" die Wörter "sowie von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern" eingefügt."
6. Als neue Nr. 17 wird eingefügt:
- "17. Dem § 19 wird folgender Satz angefügt:
- "Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der zu erhebenden Daten und deren Nutzung zur Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, wird durch Rechtsverordnung geregelt."
7. Die bisherigen Nrn. 17 bis 20 werden die Nrn. 18 bis 21.

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 2)

Durch die geänderte Formulierung wird festgelegt, dass nur die Leistungserbringer im Rettungsdienst mitwirken, die auch den Katastrophenschutz in Hessen tragen und gemeinnützig sind. Die Einbeziehung des Kriteriums der Gemeinnützigkeit ist aufgrund der Rahmensetzung des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB und der dort enthaltenen Definition der Gemeinnützigkeit notwendig.

Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Durch die geänderte Formulierung wird festgelegt, dass bei einem medizinischen Bedarf eine Disposition erfolgen muss und nicht nur darf.

Zu Nr. 3 (§ 16 Abs. 1 Satz 1)

Durch die geänderte Formulierung der Aufzählung der Leistungsträger des Rettungsdienstes sind alle dort beteiligten Träger umfasst. Ergänzend wird die Hessische Landesärztekammer als Mitglied des Landesbeirats für den Rettungsdienst aufgenommen.

Zu Nr. 4 (§ 17 neuer Abs. 5)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass dem für das Rettungswesen und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten über das Zuweisungsverfahren von Patienten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 5 (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Aufnahme der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter wird Rechtssicherheit hergestellt, dass auch diese Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst erhalten und dort eingesetzt werden können.

Zu Nr. 6 (§ 19 neuer Satz 3)

Die in den einzelnen Rettungsdienstbereichen erhobenen Daten zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sollen zukünftig für eine hessenweite Analyse und eine Verbesserung der Gesamtstruktur genutzt werden. Die genauen Vorgaben werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Wiesbaden, 4. September 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlam. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlam. Geschäftsführer:
Frömmrich